

**Begutachtungsentwurf**  
Juni 2025

zu Zahl: 08-NATRE-70990/2006-18

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf einer Verordnung der Kärntner Landesregierung**  
**vom....., Zahl: 08-NATRE-70990/2006-xx, mit der das Gebiet**  
**„Gut Walterskirchen“ zum Europaschutzgebiet erklärt wird**

Nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzurichten. Jeder Staat hat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Habitats zur Errichtung dieses Netzes beizutragen. Mit der Meldung eines Gebietes für das Netz „Natura 2000“ ist unter anderem die Ausweisung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet verbunden. Des Weiteren sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen der Arten, sofern sich dies erheblich auswirkt, zu vermeiden. Vorhaben, die solche Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen.

Gemäß § 24a Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 sind Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie und ihrer Lebensräume geeignet und im Sinne von Art. 1 lit. k der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, durch Verordnung der Landesregierung als Europaschutzgebiete auszuweisen.

Das gegenständliche Gebiet wurde gemäß der FFH-Richtlinie an die Europäische Kommission gemeldet.

Das Gebiet Gut Walterskirchen wurde aufgrund des Vorkommens von zahlreichen FFH-Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-RL als Natura 2000-Gebiet im März 2000 der Europäischen Kommission gemeldet und im Dezember 2003 als solches bestätigt. Das Gebiet Gut Walterskirchen birgt auf Grund seiner naturbelassenen Seeuferzone eine einzigartige Artenvielfalt und befindet sich in der Gemeinde Krumpendorf sowie Pörschach am Wörthersee im politischen Bezirk Klagenfurt-Land mit einem Flächenausmaß von ca. 31 ha.

Das Gebiet Gut Walterskirchen wird zum Europaschutzgebiet „Gut Walterskirchen“ erklärt.

Entsprechend der Vorgabe der zuständigen Naturschutzreferentin wurde vorliegender Verordnungsentwurf nach Maßgabe des § 24a der Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 und in Abstimmung mit der Interessensvertretung und GrundstückseigentümerInnen ausgearbeitet. Weiters ergingen zahlreiche Informationen (z.B. Begutachtungsverfahren) im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Akkordierungsgesprächen mit der Landwirtschaftskammer Kärnten, Sprechtag, Telefonat etc. an die GrundstückseigentümerInnen.

Das Europaschutzgebiet „Gut Walterskirchen“ weist nach derzeitigem Wissensstand neun Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, von welchen drei als prioritär anzusehen sind, acht Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie zwei Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf, sodass die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung gegeben sind.

Die Grenzziehung des Schutzgebietes erfolgte entsprechend den wissenschaftlichen Erhebungen, um den günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Dies ist auch das grundsätzliche Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes.

Vollziehung und finanzielle Auswirkungen:

Bei der Vollziehung der Bestimmungen der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung wird weder dem Bund noch den Gemeinden ein Mehraufwand entstehen. Personellen und finanziellen Mehraufwand wird es auf Bezirksverwaltungsebene (Verwaltungsverfahren) und Landesebene (Gutachten, Verwaltungsverfahren, Erstellung von Managementplänen bzw. Managementmaßnahmen, Erhebungen, Evaluierungen etc.) geben.

Bei den dem Land Kärnten entstehenden Kosten handelt es sich um solche, die zur Herstellung der gemeinschaftskonformen Rechtslage unumgänglich sind. Durch die gegenständliche Europaschutzgebietsverordnung ist zu erwarten, dass zusätzliche naturschutzbehördliche Verfahren induziert werden. Gemäß § 24b Kärntner Naturschutzgesetz 2002 sind „Pläne und Projekte, die sich auf Europaschutzgebiete beziehen und nicht unmittelbar mit deren Verwaltung in Verbindung stehen, die

diese aber einzeln oder im Zusammenwirken beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen“.

In der Praxis stellen die Amtssachverständigen (ASV) für den Fachbereich Naturschutz spätestens im Rahmen eines herkömmlichen Bewilligungsverfahrens fest, ob das jeweilige Vorhaben eine Beeinträchtigung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele darstellen kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine vertiefende Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) nicht erforderlich. Anderenfalls erfolgt eine vertiefende NVP, wenn möglich auf Basis vorhandener und aktueller Daten (bestehende Kartierung und Erhebungen etc.) oder nachzureichender Unterlagen. Diese Unterlagen wären entsprechend der gegenständlichen Verordnung nicht wie üblich vom Antragsteller im Zuge der Antragstellung beizubringen, sondern vom Land Kärnten zu beauftragen und zu finanzieren. Hierbei kann ein erheblicher Finanzbedarf gegeben sein, der je nach dem Umfang der notwendigen Datenerhebung derzeit noch nicht beziffert werden kann. Auch könnten längere Verfahrensdauern die Folge sein. Überschneidungen könnte es in Teilbereichen mit den Bewilligungspflichten gemäß dem Kärntner Naturschutzgesetzes geben. Der Aufwand der Behörde besteht somit meist nicht in einem eigenen Verfahren, da die Naturverträglichkeitsprüfung als Teil des naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahrens abgeführt wird. Seitens des fachlichen Naturschutzes wird derzeit auch ein so genanntes Vorprüfungsservice angeboten. Hierbei kann der jeweilig zuständige Naturschutz-ASV, bevor ein Bewilligungsverfahren eingeleitet wird, direkt kontaktiert werden, um ein geplantes Vorhaben hinsichtlich seiner Naturverträglichkeit einzuschätzen.

Betreffend einen allfälligen Entschädigungsanspruch und dessen aufwändige Abwicklung (fachlich und juristisch) wird auf § 49 K-NSG 2002 hingewiesen. Die Mehraufwendungen für Abwicklung und Finanzierung von Entschädigungsansprüchen sind derzeit nicht abschätzbar, könnten aber ebenfalls einen massiven rechtlichen und fachlichen Mehraufwand verursachen. Umsetzung der für den Schutz der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten erforderlichen Maßnahmen soll primär durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreicht werden.

#### Zu den Nachhaltigkeitszielen

Diese Verordnung hat Auswirkungen auf das Ziel 15 der Vereinten Nationen „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern“ – konkret auf „Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“.